



Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Bereitstellung einer Software als Software-as-a-Service (SaaS)

- (AVB SaaS) Ausgabe 01.06.2023 -

1 Allgemeines und Integritätsklausel

- 1.1 Diese und ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich in Schriftform anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Diese Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Vertragsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
 - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
 - d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
 - e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
 - f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
 - g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
 - h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen

Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des Deutsche Bahn-Konzerns nahe stehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außer-dem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- 1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/ Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine wirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadensersatz angerechnet wird. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2. Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiedermalassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der Deutsche Bahn AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.



- 1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag ohne Verwendung von Gütern und Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2 Zusammenarbeit, Lieferkettensorgfaltspflichten

- 2.1 Der Auftragnehmer stimmt, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich, die wesentlichen Arbeitsschritte seiner Leistungen vor Beginn der Ausführung und vor endgültiger Erbringung mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers ab; die Verantwortung des Auftragnehmers für seine Leistungen bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte, gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in seine die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen und wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber

notwendig ist. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

- 2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist.
- 2.3 Der vom Auftraggeber benannte Ansprechpartner für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich zur fachlichen Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer bevollmächtigt. Er ist nicht berechtigt, vertragsgestaltende Erklärungen (z.B. Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages) abzugeben.
- 2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), insbesondere die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim Auftragnehmer zu überprüfen. Auf Verlangen des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer bzgl. der Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen geeignete Nachweise.

3 Liefer- und Leistungszeit, Verzugsvertragsstrafe

- 3.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsstermine bzw. -fristen sind für den Auftragnehmer bindend. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt als Liefer-, Bereitstellungsfrist ein Zeitraum von fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung.
- 3.2 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin- bzw. fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10 % davon, zu verlangen. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Lieferung/Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. §§ 340 Abs. 1, 341 Abs. 3 und § 343 BGB finden keine Anwendung.
- 3.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer wird weiterhin dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzeigen.

4 Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Art und Umfang der Leistungen
- a) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages und den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.
- b) Alle vom Auftraggeber unter diesem Vertrag vorgesehenen oder künftig beauftragten Anpassungen der SaaS-Lösung einschließlich etwaiger beauftragter Schnittstellen zu Umssystemen sind vom Auftragnehmer releasefest umzusetzen, so dass bei einem Wechsel der Releases keine zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber entstehen.
- c) Erkennt der Auftragnehmer vor Beginn von konkreten Leistungen, dass vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, oder eine Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar, nicht eindeutig oder unwirtschaftlich ist, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies sowie die erkennbaren Folgen unverzüglich nach Kenntnis in Textform mit.
- d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die SaaS-Lösung während der gesamten Vertragslaufzeit betriebsbereit ist und dass seine Leistung frei von Mängeln und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck geeignet ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei Änderungen oder Weiterentwicklungen der SaaS-Lösung für den Auftraggeber kein Mehraufwand entsteht.
- e) Kommt es während der Leistungszeit zu einer Störung in der SaaS-Lösung und/ oder einer vom Auftragnehmer verantworteten Unterbrechung des Zugriffs auf die SaaS-Lösung, hat der Auftragnehmer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den vertragsgemäßen Zustand und Betrieb der SaaS-Lösung wiederherzustellen und um die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen.
- f) Der Auftragnehmer stellt während der Vertragslaufzeit eine SaaS-Lösung zur Verfügung, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung frei ist von Viren, Trojanern und anderer Schadsoftware.

- g) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die in der SaaS-Lösung verarbeiteten Daten erhalten, die Daten nicht verloren, beschädigt oder verändert werden können.
- h) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die SaaS-Lösung keine undokumentierten bzw. geheimen Zugänge oder Benutzerkonten besitzt.
- i) Der Auftragnehmer wird auf Anforderung des Auftraggebers eine Kopie der von ihm in der SaaS-Lösung hinterlegten Daten des Auftraggebers jederzeit unverzüglich herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers auf einem Datenträger oder per Datenfernübertragung in dem Datenformat, in dem die Daten auf dem Datenserver abgelegt sind, abweichend hiervon in einem zwischen Auftragnehmer und Bestellers vereinbarten Datenformat. Ein Zurückbehaltungsrecht sowie das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) stehen dem Auftragnehmer hinsichtlich der Daten des Auftraggebers nicht zu.
- j) Der Auftragnehmer erstellt auf Anforderung des Auftraggebers eine Verfahrensdokumentation, die auch Regelungen zur Sicherung der Daten, zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff, Überprüfung der Daten auf Viren, Installation von Firewalls etc. einschließt.
- k) Soweit für die Nutzung einer mit der SaaS-Lösung in Zusammenhang stehenden Client-Software sog. Lizenzkeys erforderlich sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages Lizenzkeys zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass Lizenzkeys auf bestimmte Rechner oder Rechnertypen bezogen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber im Falle eines lizenzkonformen Maschinen- oder Umgebungswechsels neue Lizenzkeys zur Verfügung zu stellen, sofern diese zur weiteren Nutzung der Software erforderlich sind.
- l) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen gemäß den vereinbarten Qualitäts- und Sicherheitsstandards (bspw. ISO-Standards), insbesondere DIN ISO 27001.
- 4.2 Mängelbeseitigung
- a) Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte ungekürzt zu.
- b) Der Auftragnehmer leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Form, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen neuen, mangelfreien Stand des Service zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt.
- c) Die Dringlichkeit der Mangelbeseitigung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer entsprechend.
- d) Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den jeweiligen Vertrag über den betroffenen Service (auch teilweise) kündigen oder die Servicegebühr mindern. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in diesem Vertrag festgelegten Grenzen.
- e) Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem Auftraggeber einen Ansprechpartner, an welchen die Fehler-/ Störungs- und Mängelanzeigen zu richten sind.
- 5 **Service Level und Nichteinhaltung der vereinbarten Servicequalität**
- 5.1 Vereinbarung von Service Levels
- a) Der Auftragnehmer gewährleistet - unabhängig von den sonstigen vereinbarten Anforderungen an die Leistungen - die Einhaltung der vereinbarten Service Levels gemäß dem Service Level Agreement.
- b) Soweit für einzelne Leistungen keine Service Levels vereinbart werden, wird der Auftragnehmer zu jeder Zeit zumindest die Qualität sicherstellen, die von einem professionellen IT-Dienstleister im Zusammenhang mit den betreffenden Leistungen erwartet werden kann. Auf Wunsch des Auftraggebers werden die Vertragsparteien in einem solchen Fall nach Treu und Glauben über die Vereinbarung weiterer Service Levels verhandeln.
- 5.2 Messung, Reporting und Folgen bei Nichteinhaltung
- a) Die Einhaltung der Service Levels wird nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen, insbesondere gemäß des Service Level Agreements, vom Auftragnehmer regelmäßig gemessen.
- Darüber hinaus wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Einhaltung der Service Levels nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen, insbesondere dem Service Level Agreement, regelmäßig berichten. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Berichterstattung über die Einhaltung der Service Levels auf monatlicher Basis
- b) Die Service Levels stellen eine qualitative Konkretisierung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen dar und schränken die Pflicht des Auftragnehmers zur kontinuierlichen Leistungserbringung nicht ein. Für schuldhaftes Pflichtverletzungen im Rahmen der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer unabhängig vom Erreichen der Service Levels einzustehen.
- c) Die Feststellung, ob die vereinbarte Servicequalität (Antwortzeiten und Verfügbarkeit) eingehalten wurde, erfolgt jeweils im Rahmen der vom Auftragnehmer zu liefernden Berichte. Soweit dem Auftraggeber wegen Nicht-Einhaltung der Antwortzeiten oder der Verfügbarkeit ein Anspruch auf Minderung der Vergütung zusteht, wird der Auftragnehmer diesen Betrag auf der nächsten Rechnung ausweisen und die für den kommenden Zeitraum zu zahlende SaaS-Pauschale entsprechend kürzen.
- d) Soweit die Vertragsparteien für den Fall der Nichteinhaltung von Service Levels eine finanzielle Kompensation vereinbaren, werden weitergehende Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. §§ 340 Abs. 1, 341 Abs. 3 und § 343 BGB finden keine Anwendung.
- 6 **Weiterentwicklungen der Leistungen**
- 6.1 Der Auftragnehmer wird ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber die im Leistungsgegenstand dieses Vertrages erfassten Service weiterentwickeln und neue Services im leistungsgegenständlichen Bereich, Methoden, Prozesse oder Technologien sowie Verbesserungen in die Zusammenarbeit einbringen. Die Weiterentwicklung der im Leistungsgegenstand dieses Vertrages erfassten Services führt nicht zu einer Preiserhöhung für diese Services. Die Preise für zusätzliche Leistungen bzw. neue Services, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen, werden gemäß des jeweils zwischen den Vertragsparteien gültigen Preis- und Rabattmodells zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Inhalt des Servicekatalogs und der Produkt-/Servicebeschreibungen während des jeweiligen Leistungszeitraums zu verändern oder zu aktualisieren, insbesondere um Veränderungen in Bezug auf Technologien, Industriepraktiken, Nutzungsverhalten und die Verfügbarkeit von Inhalten Dritter Rechnung zu tragen; vorausgesetzt
- a) die an anderen Stellen dieses Vertrages vereinbarten Vorgaben und Anforderungen werden eingehalten;
- b) die Leistungen fallen nicht hinter das ursprünglich vereinbarte Leistungsniveau zurück.
- c) Außerdem dürfen die vom Auftragnehmer vorgenommenen Änderungen an der Produkt-/Servicebeschreibung (Bsp. andere Lizenzierung) nicht zu einer Erhöhung des vor der Änderung für den jeweiligen Service und Nutzungsumfang gezahlten Preises oder sonstigen Mehrkosten beim Auftraggeber führen.
- 6.3 Eine etwaig initial diesem Vertrag beigefügte Produkt-/Servicebeschreibung des Auftragnehmers gilt bis zu Ihrer Änderung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Änderungen der Produktbeschreibung in einem angemessenen zeitlichen Abstand vor dem beabsichtigten Inkrafttreten in Textform mitteilen und die vorgenommenen Änderungen kenntlich machen.
- 7 **Abtretung, Aufrechnung**
- 7.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- 7.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 7.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.



8 Gebrauchsunterlassung, Nutzungsrechte

- 8.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne zusätzliche Vergütung zum Zeitpunkt der Bereitstellung ein auf die Dauer der vereinbarten Bereitstellungszeit begrenztes, unwiderrufliches, nicht ausschließliches und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der SaaS-Lösung und etwaiger unter diesem Vertrag bereitgestellter Software nebst bereitgestellter Dokumentation ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Nutzungsrecht auf die mit ihm verbundenen Unternehmen zu übertragen. Außerdem ist der Auftraggeber berechtigt, im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen (z.B. Outsourcing konzernerzeugter Prozesse) das Nutzungsrecht auf andere als Konzernunternehmen („Dritte“) zu übertragen, soweit die Nutzung weiterhin für eigene Zwecke des Auftraggebers oder mit ihm verbundene Konzernunternehmen und nur für die Dauer der Beauftragung erfolgt.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die SaaS-Lösung für beliebige Zwecke zu nutzen. Etwaige bereitgestellte Client-Software kann der Auftraggeber in einer beliebigen Systemumgebung und auf sämtliche -auch bislang noch unbekannt- Nutzungsarten nutzen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn in Bezug auf die einsetzbare Systemumgebung technische Einschränkungen bestehen.
- 8.3 Soweit die Leistungen des Auftragnehmers Arbeitsergebnisse Dritter enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber diese Arbeitsergebnisse wie vorstehend beschrieben nutzen darf. Im Übrigen gilt Ziffer 9.
- 8.4 Soweit dies zu Zwecken des Vertrages erforderlich ist, ist der Auftraggeber zur Vervielfältigung unter diesem Vertrag bereitgestellter Client-Software nebst Dokumentation berechtigt, soweit dies zu Zwecken des Vertrages erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht des Auftraggebers, Software zu vervielfältigen, bleiben unberührt.
- 8.5 Alle Nutzungsrechte sind mit dem Preis bzw. mit der Vergütung abgegolten.
- 8.6 Bezüglich bereitgestellten Updates, Upgrades, neuen Versionen und Releases sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen sowie der Dokumentation erhält der Auftraggeber die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 8.1 bis 8.5.

9 Schutzrechtsverletzungen

- 9.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung / Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung / Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Lieferung / Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 9.2 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Rechtsmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in elektronischer Form zu liefern.
- 9.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Damit verbundene notwendige und nachgewiesene Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu erstatten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers der anspruchsbegründenden Umstände. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 9.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.

10 Haftung für Schäden

- 10.1 Die Vertragsparteien haften einander für Schäden
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, und zwar unabhängig von der Schadensart,
 - bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten in voller Höhe,
 - bei leichter Fahrlässigkeit, insoweit keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt werden, bis zur Höhe des vorhersehbaren

typischen Schadens; dies gilt jedoch nicht für Personenschäden und Schäden Dritter für die jeweils in voller Höhe haftet wird.

10.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche

- soweit in diesem Vertrag einschließlich seiner Vertragsbestandteile ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist,
- bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Integritätsklausel, insbesondere Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4 (Integritätsklausel) dieses Vertrages,
- bei datenschutzrechtlichen Verstößen,
- aus Freistellungsverpflichtungen des Auftragnehmers,
- bei Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen.

11 Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus dem Vertrag durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssummen pro Schadensereignis enthalten:
- Für Personen- und Sachschäden zuzüglich Folgeschäden € 2.500.000,00
 - Für Vermögensschäden € 500.000,00.

- 11.2 Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zwei Mal zur Verfügung stehen.

12 Rechte an Daten

Sämtliche anlässlich der Vertragserfüllung aufgezeichneten Werte und unmittelbar darauf beruhenden Angaben und Analysen einschließlich aller Ergebnisse von Messungen und Ausgaben von Sensorgeräten und Statistiken, Rohdaten, Analysedaten, elektronischen und/oder schriftlichen Daten, Geodaten, Auswertedaten, Maschinendaten, wie z.B. Betriebs- und Diagnosedaten und Statistiken - unabhängig davon, ob sie durch Mittel (insbesondere Messgeräte) des Auftragnehmers oder des Auftraggebers erhoben worden sind - („Industriedaten“) stehen dem Auftraggeber zu und dürfen ausschließlich durch den Auftraggeber genutzt werden. Bei den Industriedaten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, die nach Maßgabe der Ziffer 13 vertraulich zu behandeln sind. Alle Rechte an Industriedaten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer darf Industriedaten nur insoweit erheben, verarbeiten und verwenden, wie der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat oder wie dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Jede darüber hinausgehende Verwertung von Industriedaten oder von aus Industriedaten abgeleiteten Erkenntnissen durch den Auftragnehmer oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.“

13 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen

- 13.1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einhalten.

Die Vertragsparteien werden darüber hinaus die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei erlangten Informationen, Unterlagen oder Gegenstände über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie als vertraulich gekennzeichnete oder aus sonstigen Gründen als vertraulich zu bewertende Informationen, vertraulich behandeln, unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise z.B. digital verkörpert übermittelt wurden.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die als vertraulich zu wertenden Informationen entsprechend gekennzeichnet oder technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen unterworfen sind. Sofern die auszutauschenden Informationen im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG genügen, unterfällt diese Information nach dem Willen der Vertragsparteien dennoch der Geheimhaltungsverpflichtung, sofern es sich für die andere Vertragspartei erkennbar um eine vertraulich zu behandelnde Information handelt.

- 13.2 Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen geheim halten, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz vor einem unberechtigten Zugriff treffen und Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen beinhalten auch an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des

Datenschutzes gemäß DS-GVO. Sofern die überlassende Vertragspartei entsprechende Vorgaben für die Geheimhaltung besonders sensibler Informationen entsprechend unterschiedlicher Geheimhaltungsstufen macht, hat die andere Vertragspartei diese Informationen entsprechend dieser Vorgaben zu verwahren. Die Vertragsparteien können von der jeweils anderen Vertragspartei verlangen, über Art und Umfang ihrer Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden bzw. diese nachzuweisen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen oder Gegenstände, für die die empfangene Vertragspartei nachweisen kann, dass (1) diese zur Zeit ihrer Übermittlung durch die überlassende Vertragspartei bereits insgesamt oder in ihrer Anordnung und Zusammensetzung, den Personen die üblicherweise mit diesen Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres und ohne Verstoß zugänglich waren, oder (2) ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich werden, oder (3) die von der empfangenden Vertragspartei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nachweislich selber gewonnen wurden, oder (4) die der empfangenden Vertragspartei auf gesetzliche Weise und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung von einem berechtigten Dritten bekannt gemacht wurden.

Sofern eine Vertragspartei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, wird diese Vertragspartei den Inhaber der vertraulichen Information hierüber unverzüglich schriftlich informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber der vertraulichen Information erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon zu erwirken.

- 13.3 Die Vertragsparteien werden alle von ihnen aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsanbahnung und mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betrauten Personen – Angestellten oder Dritten - entsprechend verpflichtet und diese Verpflichtung der anderen Vertragspartei auf Verlangen nachzuweisen. Die Vertragsparteien werden darüber hinaus, die vertraulichen Informationen nur gegenüber denjenigen Personen offenlegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den vertraglich vereinbarten Zweck angewiesen sind.
- 13.4 Mit der Überlassung der Informationen ist keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen an die andere Vertragspartei verbunden, sofern in den weiteren Bestimmungen des Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung weder in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich verwerten oder nachahmen (insbesondere im Wege des sog. Reverse Engineering), noch durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen, noch insb. auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marke, Designs, Patente und Gebrauchsmuster anmelden, sofern diese Nutzung der vertraulichen Informationen nicht der Zweckbestimmung des Vertrages folgt.
- 13.5 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche oder Rechte (z.B. nach dem GeschGehG) bleiben unberührt. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben nach Vertragsende oder Kündigung für einen weiteren Zeitraum von 5 (fünf) Jahren bestehen.
- 13.6 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben oder auf Anforderung sicher zu löschen oder zu vernichten. Dem Auftragnehmer steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 13.7 Sofern mit der Ausführung einer Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO oder einer anderen datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmusters des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.
- 13.8 Unbeschadet der obigen Regelungen darf der Auftragnehmer Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben.

Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.

14 Kündigung aus wichtigem Grund

- 14.1 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen, oder wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Sofern die Beseitigung der Vertragsverletzung möglich ist, darf das Recht zur fristlosen Kündigung erst nach dem erfolglosen Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung ausgeübt werden.
- 14.2 Der Auftraggeber ist ebenfalls zur fristlosen Kündigung ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern nicht nur vorübergehend einstellt oder (ii) vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 14.3 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

15 Vergütung, Rechnung, Zahlungsbedingungen, Saldenabgleich

- 15.1 Für die Erbringung der Services zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer die in dem Vertrag vereinbarte SaaS-Pauschale.
- 15.2 Bei Beauftragung zusätzlicher Anpassungsleistungen an der SaaS-Lösung (einmalige Kosten) bleibt die SaaS-Pauschale konstant und wird hierdurch nicht verändert.
- 15.3 Sofern nicht anders ausdrücklich vereinbart stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die SaaS-Pauschale für die SaaS-Lösung jährlich ab dem Tag der Bereitstellung der SaaS Lösung nachträglich in Rechnung. Erfolgt die Bereitstellung nur anteilig, so wird die SaaS-Pauschale pro rata Tag der Bereitstellung in Rechnung gestellt
- 15.4 Der Preis enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 15.5 Ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, deutsche Steuern auf die vertragsgegenständliche Vergütung als Haftungsschuldner direkt an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen (Quellensteuer einbehalt für Abzugssteuern und Solidaritätszuschlag nach § 50 a Einkommenssteuergesetz), wird der jeweilige Betrag vom Vergütungsanspruch einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt. Der Auftragnehmer trägt Abzugssteuer und Solidaritätszuschlag. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit unbenommen, nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens eine Entlastung vom Quellensteuer einbehalt beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen (Freistellungsantrag).
- 15.6 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung einzuhalten. Diese sind im Lieferantenportal (unter Lieferantenportal/Infos/Rechnungsstellung) <http://deutschebahn.com/rechnungsstellung> zu finden oder können jederzeit beim Auftraggeber angefordert werden.
- 15.7 Die fällige Vergütung ist 21 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.
- 15.8 Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.
- 15.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht



abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

16 Nachvertragliche Pflichten

- 16.1 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer verlangen, dass trotz der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – der Auftragnehmer die Services zu den Bedingungen des Vertrages für bis zu sechs (6) Monate fortsetzt, um dem Auftraggeber die Überleitung der durch die Services ermöglichten Prozesse und Datenverarbeitungen auf sich selbst oder einen anderen Dienstleister zu ermöglichen („Beendigungszeitraum“). Das Verlangen ist schriftlich bis spätestens einem Monat vor der Beendigung, im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen zwei Wochen nach der Beendigung geltend zu machen. Im Falle der Beendigung des Vertrages durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzugs des Auftraggebers kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Vergütung für den Beendigungszeitraum im Voraus bezahlt wird. Im Übrigen kann der Auftragnehmer die Erbringung der Services während des Beendigungszeitraums verweigern, wenn er dem Auftraggeber berechtigterweise aus wichtigem Grund gekündigt hat und ihm die Fortsetzung der Leistung schlechterdings unzumutbar ist.
- 16.2 Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Auftraggeber, ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen und ggf. den vom Auftraggeber benannten Dritten gegen angemessene Vergütung bei dem Übergang der Vertragsleistung umfassend zu unterstützen. Der Auftragnehmer erteilt erforderliche Auskünfte.
- 16.3 Bei Vertragsbeendigung wird der Auftragnehmer alle Unterlagen, Belege, Datenträger und Daten des Auftraggebers in einem zugänglichen und lesbaren elektronischen Format bzw. archivierte Belege im Original an den Auftraggeber herausgeben oder nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber unwiederbringlich löschen/vernichten. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

17 Form, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

- 17.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in der Form des Vertrages, dessen Bestandteil diese AVB sind, zu vereinbaren.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.
- 17.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 17.4 Sofern die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegen, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 17.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sofern nicht vertraglich ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Unterlagen in Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen in deutscher Sprache abzugeben.

18 Konzernübertragungsklausel

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 13.4 dieses Vertrages bleiben unberührt.

19 Vertragsstrafenhöchstbegrenzung

Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach Ziffer 1.3 und Ziffer 1.4 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt.

□